

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-11988 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7384/1-Pr 1/90

5461/AB

1990 -07- 13

An den

zu 5512/J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5512/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff und Kollegen (5512/J), betreffend ein Formular für die Rechtsmittelerklärung in Strafsachen, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 4:

Dieser Vordruck wurde vom Leiter des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien aufgelegt und in dieser Justizanstalt verwendet. Mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 7. Mai 1990, JMZ 41001/23-V1/90, wurde der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Vollzugsoberbehörde angewiesen, dieses Formblatt aufzulassen.

Zu 2 und 3:

Das Formblatt weist mehrere Mängel auf. Es ist unübersichtlich gestaltet und enthält keine ausreichende Rechtsmittelbelehrung. Der im Vordruck vorgesehene Rechtsmittelverzicht ist zwar rechtlich zulässig, widerspricht jedoch den Bestrebungen des Bundesministeriums für Justiz, in Formblätter keine vorgedruckten Rechtsmittelverzichtserklärungen aufzunehmen, um die Bedeutung eines Rechtsmittelverzichtes zu unterstreichen und Erklärungsirrtümern vorzubeugen. Weiters sieht das Formblatt nicht die Möglichkeit vor, eine Berufung gegen den Ausspruch über die

- 2 -

privatrechtlichen Ansprüche anzumelden. Bei der Verwendung der Worte "Berufung gegen die Strafart" wird nicht die Terminologie der geltenden Fassung der §§ 283 Abs 1 und 2, 294 Abs. 1 StPO verwendet. Im übrigen ist auch die Neufassung des 2. Satzes des § 294 Abs. 1 StPO bei der Formblattgestaltung nicht berücksichtigt.

Demgegenüber wäre ein Hinweis auf die Widerrufsmöglichkeit eines Rechtsmittelverzichtes (§ 268 Abs. 2 StPO) in diesem Formblatt verfehlt, weil eine solche Möglichkeit nur bei der sofortigen Abgabe eines Rechtsmittelverzichtes nach Urteilsverkündung besteht, nicht jedoch bei einer späteren Rechtsmittelerklärung, für die dieses Formblatt vorgesehen war.

Zu 5:

Der vorliegende Vordruck diene ausschließlich zur Anmeldung von Rechtsmitteln durch unvertretene in Haft befindliche Beschuldigte. Ich halte ein solches Formblatt deshalb nicht für sinnvoll, weil die Gefahr eines Erklärungsirrtums durch falsches Ausfüllen zu groß und die damit verbundenen Rechtsfolgen schwerwiegend sind. Im übrigen sind schon aufgrund der Bestimmung des § 182 StPO zum Zeitpunkt der Fällung des Urteils I. Instanz nur wenige Untersuchungshäftlinge nicht durch einen Verteidiger vertreten. Im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Wien wurden im Jahresdurchschnitt bei einem täglichen Insassenstand von 500 bis 600 Untersuchungshäftlingen 80 Exemplare dieses Vordrucks ausgegeben. Dies würde einen Jahresbedarf an derartigen Formblättern von ungefähr 160 bis 200 Stück ergeben. Ein solcher geringer Bedarf läßt die Auflage eines Formblatts als nicht zielführend erscheinen.

12. Juli 1990

